



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 25

Jahrgang 2025

Erscheinungstag: 05.09.2025

Inhalt

Seite

1. Bekanntmachung:	Wahlbekanntmachung der Stadt Emsdetten zu den Kommunalwahlen am 14. September 2025	319 - 320
2. Bekanntmachung:	Sitzung des Wahlausschusses am Montag, den 15.09.2025 um 18:00 Uhr Rathaus, Ratssaal	321

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de/amtsblatt bereit. Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/; die Liste mit den Bebauungsplänen unter www.emsdetten.de/bauleitplanung.

Wahlbekanntmachung der Stadt Emsdetten zu den Kommunalwahlen am 14. September 2025

1. Am 14. September 2025 finden die Kommunalwahlen statt.
Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr – 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Emsdetten ist in 19 Wahlbezirke, die 22 Stimmbezirke umfassen, eingeteilt.

In den **Wahlbenachrichtigungsbriefen**, die den Wahlberechtigten bis zum 24.08.2025 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

In der Stadt Emsdetten finden die Wahlen des Landrates/der Landrätin und die Vertretung des Kreises Steinfurt (Kreistag) sowie die Wahlen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung Stadt Emsdetten (Stadtrat) gemeinsam statt.

Auf die Kreiswahlbezirke entfallen folgende Stadtwahlbezirke:

Kreiswahlbezirk 11: Stimmbezirke 6, 17, 18, 19

Kreiswahlbezirk 12: Stimmbezirke 3, 7, 8, 9, 10, 11, 12

Kreiswahlbezirk 13: Stimmbezirke 1, 2, 4, 5, 13, 14, 15, 16

Die Briefwahlvorstände der Stadt Emsdetten treten am Wahltag um 14:00 Uhr im Rathaus der Stadt Emsdetten, Am Markt 1 in 48282 Emsdetten, zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist
Der **Wahlbenachrichtigungsbrief** soll zur Wahl mitgebracht und vorgelegt werden.
Der Personalausweis oder der Reisepass ist zur Wahl mitzubringen, damit sich die Wählerin/der Wähler auf Verlangen über ihre/seine Person ausweisen kann.
4. Gewählt wird mit **amtlich hergestellten Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Stimmzettel müssen von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie/er gewählt hat.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Jede/r Wähler/in hat für die Landrats/Landrätin-, Kreistags-, Bürgermeister/Bürgermeisterin- und Stadtratswahl jeweils eine Stimme. Es werden jeweils vier Stimmzettel in unterschiedlichen Farben ausgegeben; pro Stimmzettel darf nur ein Bewerber gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für das Amt des Landrates/der Landrätin des Kreises Steinfurt:
gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die Wahl der Vertretung des Kreises Steinfurt:
roter Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin:
weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die Wahl der Vertretung der Stadt Emsdetten:
grüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Die Wählerin/der Wähler hat für die Wahl des Landrates/der Landrätin des Kreises Steinfurt, für die Wahl der Vertretung des Kreises Steinfurt, für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Emsdetten und für die Wahl der Vertretung der Stadt Emsdetten **jeweils eine Stimme**, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welcher Bewerberin/welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Eine Stimmabgabe durch eine/n Vertreter/-in des Wählers/der Wählerin ist unzulässig.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen für den jeweiligen Wahlbezirk ausgestellten **Wahlschein** haben, können an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks oder
 - b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Emsdetten einen Wahlschein, die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag beschaffen. Der rote Wahlbrief mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln im amtlichen verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen).
8. Ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler/von der Wählerin selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers/der Wählerin ersetzt oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
9. Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Während der Wahlzeit sind in und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Emsdetten, 01.09.2025

STADT EMSDETTEL
In Vertretung

Elmar Leuermann
Erster Beigeordneter

B E K A N N T M A C H U N G

Sitzung Wahlausschusses

am Montag, den 15.09.2025 um 18:00 Uhr

Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung:

Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzenden beschlussfähig ist (§ 6 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlordnung).

I. Öffentliche Sitzung

1. **Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Wahlausschusses vom 15.07.2025**
2. **Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister der Stadt Emsdetten vom 14.09.2025**
3. **Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und der Zuteilung der Sitze zur Wahl des Stadtrates der Stadt Emsdetten vom 14.09.2025**
4. **Verschiedenes**

Jedermann hat Zutritt zu der Sitzung.

gez. Elmar Leuermann

(Wahlleiter)

1. Beigeordneter